

Entscheid zum Antrag Nr. 19_007

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	11.10.2019	
1. Behandlung	29.01.2020	
2. Behandlung	---	
REK Entscheid	zurückgewiesen und angenommen mit Gegenvorschlag	
Gültigkeitsdatum	01.01.2021	
Zertifizierungsrelevant ab	01.01.2022	

Referenzangabe zum Ordner REKOLE® 5. Ausgabe 2018 und Antragsteller	
Kapitel Nr. & Bezeichnung	7.7 Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen auf dem Anlagevermögen
Antragssteller	H+

1. Antrag, inkl. Lösungsvorschlag

<p>Ausgangslage: Mit vorliegendem REK-Antrag soll geklärt werden, wie die kalkulatorischen Zinsen auf Anlagen im Bau und bei Totalanierungen von Anlagen zu behandeln sind. Dieser Antrag wurde nach dem Beschluss der REK-Sitzung vom 06.09.2019 von H+ eingereicht (siehe Punkt 6 des Protokolls der REK-Sitzung vom 06.09.2019).</p> <p>Derzeit wird dieser Punkt im Kapitel 7.7.1 (S. 25) wie folgt behandelt: <i>Der Einbezug der kalkulatorischen Zinsen in die Preiskalkulation stellt sicher, dass das in die Unternehmung investierte Kapital angemessen verzinst wird. Damit dies korrekt erfolgt, sind auch Anlagen im Bau einzubeziehen, jedoch werden sie nicht abgeschrieben.</i></p> <p>Der nachfolgende Lösungsvorschlag präzisiert, wie die kalkulatorischen Zinsen auf Anlagen im Bau und bei Totalanierungen von Anlagen auf der Grundlage des Beschlusses der REK-Sitzung vom 06.09.2019 einzubeziehen sind.</p> <p>Lösungsvorschlag: Kapitel 7.2.2 / Seite 4, Der historische Anschaffungswert/Herstellungswert Der historische Anschaffungswert ist die Summe aller Aufwendungen (Investitionssumme), die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand nutzungsbereit zu erwerben. Der Anschaffungswert errechnet sich aus dem Anschaffungspreis abzüglich Preisminderungen zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten. Bei Immobilien sind dies z. B. Erschliessungskosten, Handänderungssteuern, Notar- und Gerichtskosten. Die Zinsen auf Anlagen im Bau werden in die Berechnung des Werts der Anlage einbezogen. So wird sichergestellt, dass das in die Unternehmung investierte Kapital angemessen verzinst wird. Wird ein Vermögensgegenstand oder ein Wirtschaftsgut ganz oder teilweise selbst hergestellt, ist für die Kalkulation der Herstellungswert massgebend. Der Herstellungswert entspricht der Summe der Material- und Fertigungskosten. Zu ihrer Ermittlung muss auf die Kostenrechnung des Unternehmens zurückgegriffen werden. Anschaffungswerte werden, neben Herstellungswerten, auch als historische Werte bezeichnet. Sie stehen als solche im Gegensatz zu Zeitwerten oder Wiederbeschaffungswerten.</p>

Investitionssumme	
+	Bezugskosten
+	Installationskosten
+	Eigenleistungen
+/-	allfällige Veräußerungserlöse und Entsorgungskosten
=	Anschaffungswert

Kapitel 7.7.1 / Seite 25, Anlage im Bau

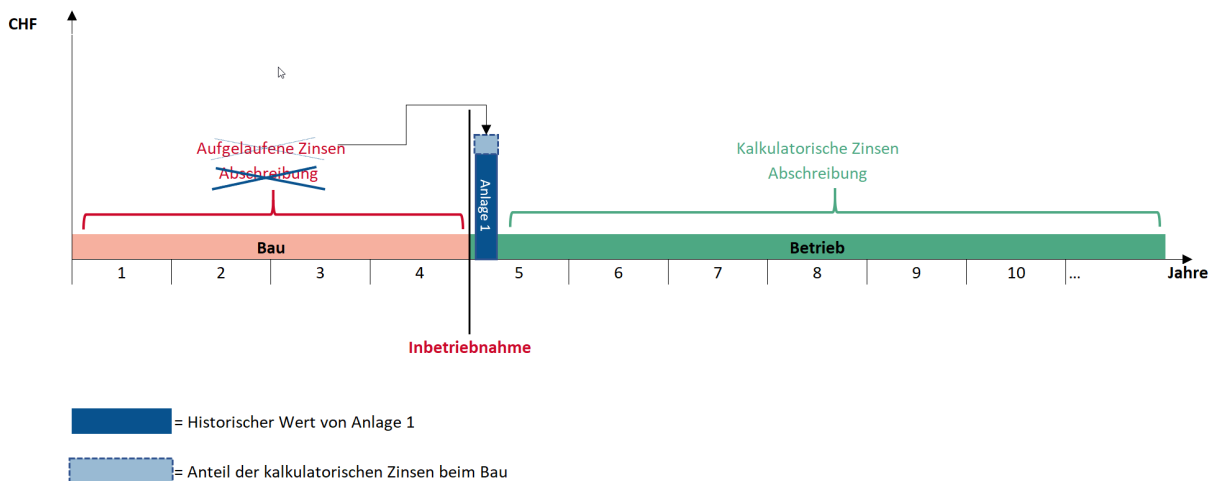
~~Der Einbezug der kalkulatorischen Zinsen in die Preiskalkulation stellt sicher, dass das in die Unternehmung investierte Kapital, angemessen verzinst wird. Damit dies korrekt erfolgt, sind auch Anlagen im Bau einzubeziehen, jedoch werden sie nicht abgeschrieben.~~

Beim Bau einer Anlage oder bei der Totalsanierung eines Gebäudes wird die Anlage nicht genutzt und kann deshalb auch nicht als betriebsnotwendig erachtet werden. Aus diesem Grund generiert diese Investition keine Abschreibungen. Der Bau bzw. die Totalsanierung einer Anlage lässt sich jedoch nicht ohne Kapitalinvestitionen durchführen. Dieses investierte Kapital wird verzinst. Deshalb sind diese Zinsen zu berücksichtigen und in die Preiskalkulation einzubeziehen.

Hierzu werden die kalkulatorischen Zinsen in den historischen Wert einbezogen, welcher als Grundlage für die Berechnung der Zinsen und Abschreibungen ab der Inbetriebnahme der Anlage dient.

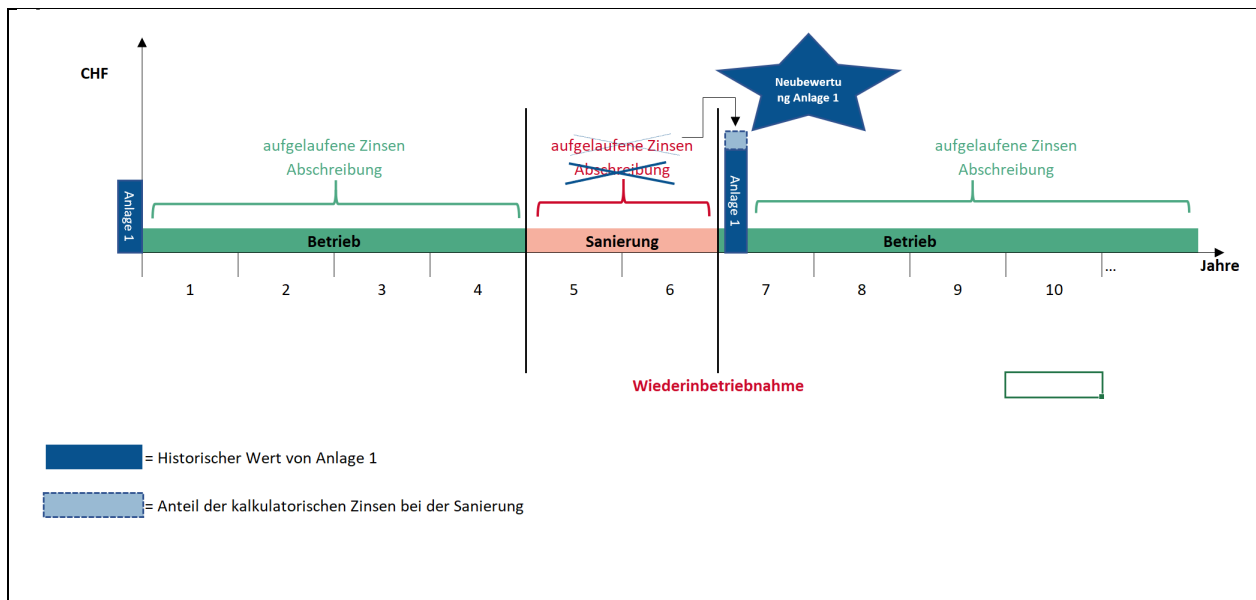
Die folgende Grafik zeigt, wie zur Ermittlung der OKP-relevanten Kosten bei sich im Bau oder in Totalsanierung befindenden Anlagen die kalkulatorischen Zinsen in den historischen Wert einbezogen werden.

Einbezug der kalkulatorischen Zinsen in den historischen Wert bei Anlagen im Bau:



Einbezug der kalkulatorischen Zinsen in den historischen Wert bei Anlagen in Totalsanierung:

In der nachfolgenden Abbildung wird davon ausgegangen, dass 50% der Renovationskosten einen Mehrwert beim Wert des Anlagegutes darstellen.



2. REK Entscheid

Der Antrag wird einstimmig zurückgewiesen und angenommen mit Gegenvorschlag.

Die kalkulatorischen Zinsen auf Anlagen im Bau oder in Totalsanierung sind ab Inbetriebnahme der Anlage in die Preiskalkulation einzubeziehen. Eine Anlage, die (beim Bau oder bei der Totalsanierung) nicht genutzt wird, generiert keine Anlagenutzungskosten. Folglich generiert eine Anlage im Bau oder in Totalsanierung weder Abschreibungen noch kalkulatorische Zinsen.

3. Auswirkungen auf den Ordner REKOLE®, 5. Ausgabe 2018


Kapitel 7.7.1 / Seite 25, Anlage im Bau

~~Der Einbezug der kalkulatorischen Zinsen in die Preiskalkulation stellt sicher, dass das in die Unternehmung investierte Kapital angemessen verzinst wird. Damit dies korrekt erfolgt, sind auch Anlagen im Bau einzubeziehen, jedoch werden sie nicht abgeschrieben.~~

Anlage im Bau oder in Totalsanierung

Anlagen im Bau oder in Totalsanierung generieren weder Abschreibungen noch kalkulatorische Zinsen. Die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen werden ab der Inbetriebnahme der Anlage in der Preiskalkulation berücksichtigt.

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Ort, Datum	Bern, den 19.02.2020	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson	

Antragsnummer: 19_007